

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Achten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des
Bundesversorgungsgesetzes (Achstes Anpassungsgesetz – KOV – 8. AnpG-KOV)
– Drucksachen 7/4653, 7/4960 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 erhält Nummer 19 Buchstabe a (§ 48 Abs. 1) folgende Fassung:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein Schwerbeschädigter nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben, so ist der Witwe und den Waisen (§ 45) eine Witwen- und Waisenbeihilfe zu gewähren, wenn der Schwerbeschädigte im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen, wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit Anspruch auf eine Pflegezulage oder mindestens fünf Jahre Anspruch auf einen Berufsschadensausgleich hatte; § 40 a Abs. 3 Satz 2 gilt. Die Witwen- und Waisenbeihilfe ist auch zu gewähren, wenn der Schwerbeschädigte durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit in vollem Umfang auszuüben, und dadurch die Versorgung seiner Hinterbliebenen nicht unerheblich beeinträchtigt worden ist. Darüber hinaus kann sie gewährt werden, wenn der Schwerbeschädigte im Zeitpunkt seines Todes einen Anspruch auf eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 vom Hundert hatte. Eine Witwen- und Waisenbeihilfe steht den Hinterbliebenen von Schwerbeschädigten nicht zu, wenn das Bruttoeinkommen

der Witwe	das Zehnfache,
der Halbweise	das Vierfache,
der Vollweise	das Sechsfache

des nach § 33 Abs. 1 Buchstabe a jeweils geltenden Freibetrages für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit

monatlich übersteigt. Satz 4 gilt nicht, wenn der Schwerbeschädigte im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen oder wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit Anspruch auf eine Pflegezulage hatte.“

Bonn, den 7. April 1976

Carstens, Stücklen und Fraktion